

Anlage 5

Darstellung des Verfahrensablaufs im Raumordnungsverfahren (ROV)

1. Vorstellung des Vorhabens bei der Landesplanungsbehörde.
2. Grundsätzliche Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV durch die Landesplanungsbehörde. Ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird oder nicht, ist alleine eine Entscheidung der Landesplanungsbehörde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Einladung zur Erörterung des Vorhabens mit der Trägerin (Gegenstand, Umfang und Methoden des ROV) durch die Landesplanungsbehörde (Antragskonferenz). Ziel des Erörterungstermins ist die Festlegung (Festlegungsprotokoll) der von der Vorhabenträgerin für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zu fertigenden Unterlagen.
4. Vorlage der Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde und Prüfung auf Vollständigkeit.
5. Eröffnung des Verfahrens durch Information/Beteiligung folgender Stellen:
 - Gemeinden und Kreise,
 - Landes- und Bundesbehörden,
 - Verbände und sonstige Planungsträger.
6. Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Auslegung für einen Monat nach öffentlicher Bekanntmachung (ortsüblich).
7. Frist für die Übersendung der Stellungnahmen an Landesplanungsbehörde (in der Regel 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist).
8. Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und Abstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung.

9. Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen und der von den beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, ergänzt um eigene Ermittlungen der Landesplanungsbehörde (raumordnerische Beurteilung).
10. Abschluss des Raumordnungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten und Versendung der landesplanerischen Beurteilung (raumordnerischer Abschluss) an alle Beteiligten. Das Verfahrensergebnis ist im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen; keine Bindung gegenüber der Vorhabenträgerin oder dem Einzelnen.
11. Information der Öffentlichkeit durch Auslegung des Ergebnisses (ortsüblich)